



# Rainau

Wasser, Limes und mehr

Mitteilungen

## WIR haben ein Ausrufezeichen gesetzt!

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sie haben gemeinsam ein klares Zeichen zur Eindämmung des Coronavirus gesetzt und sind zu Hause geblieben! Dafür darf ich mich bei Ihnen allen bedanken!

DANKE dafür, dass Sie sich so vernünftig verhalten und die Anordnung der Behörden befolgt haben. Danke für Ihr Verständnis für die weiteren Tage, in denen das Kontaktverbot aufrecht erhalten bleiben muss.

Danke auch an die vielen Helferinnen und Helfer, welche mit viel Engagement die Hilfsaktion „Rainau hilft“ unterstützen! Wir hoffen, dass wir diese gut koordiniert bekommen und sind für Anregungen und weitere Initiativen sehr dankbar! Unsere Hilfe steht Ihnen weiterhin unter der Telefonnummer 07961/9002-44 (täglich von 8.30 – 12 Uhr) oder per E-Mail über [hilfe@rainau.de](mailto:hilfe@rainau.de) zur Verfügung. Die Helfer besorgen gerne Ihren Einkauf oder erledigen Botendienste.

Danke auch an alle, die in der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeiten und für uns da sind, wenn wir sie brauchen!

Da sich die Verordnungen und Informationen fast täglich ändern, halten wir aktuelle Informationen für Sie jederzeit auf unserer Homepage [rainau.de](http://rainau.de) zum Abrufen bereit. Unter der Rubrik „Aktuelles zum Coronavirus“ erhalten Sie die notwendigen Informationen in Bezug auf unsere Gemeinde bzw. zu den übergeordneten Behörden und die Verordnungen oder Hilfspakete von Bund und Land.

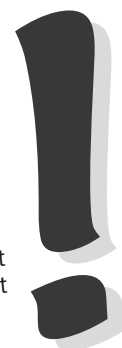
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unser Rathaus bis auf Weiteres geschlossen bleibt. Es ist in diesen Zeiten enorm wichtig, dass unsere Gemeindeverwaltung dauerhaft ihren Dienst gewährleisten kann, weshalb wir alle Bürgerinnen und Bürger bitten, sich nur in unaufschiebbaren dringenden Angelegenheiten an die Gemeindeverwaltung zu wenden. Hierbei bitten wir Sie sich bei uns anzumelden, entweder telefonisch unter 07961/9002-0 oder per E-Mail an [info@rainau.de](mailto:info@rainau.de).

Halten Sie weiterhin aus und bleiben Sie gesund, so das WIR nach der Krise gestärkt in einem guten Miteinander unsere weitere Zukunft gestalten können.

Mit den besten Grüßen aus Ihrem Rathaus

Ihr

Christoph Konle, Bürgermeister





## Hilfsmaßnahmen für Unternehmen

Die Corona-Krise bringt die Welt buchstäblich außer Atem und bringt unsere Wirtschaftskraft zum Erliegen und wir stehen, wie es unser Wirtschaftsminister Peter Altmaier formuliert hat, vor der größten Wirtschafts- und Finanzkrise seit dem zweiten Weltkrieg! Das Land BW hat deshalb bereits Sofortmaßnahmen erlassen, auch die Bundesregierung hat bereits einen Vorschlag unterbreitet, der Gesetzentwurf soll am Mittwoch, 25.03.2020 im Deutschen Bundestag und am Freitag, 27.03.2020 im Bundesrat beschlossen werden.

### Gesetzentwurf des Bundes zu Hilfsmaßnahmen für Unternehmer

Der Gesetzentwurf sieht folgende Hilfsmaßnahmen für die Unternehmen vor:

- „Härtefallfonds“ Soforthilfe für Kleinunternehmer, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe bis zu 15.000 Euro (Volumen: 50 Milliarden Euro) – Auszahlung über Länder geplant (Harmonisierung der Programme)
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds für Unternehmen in Höhe von 400 Milliarden Euro
- Weitere KfW-Sofortprogramme in Höhe von 100 Milliarden Euro

### Soforthilfeprogramm des Landes für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohlichen Lage befinden oder massive Liquiditätseingänge erleiden

Das Land hat hierzu die Richtlinie „Soforthilfe Corona“ erlassen. Gefördert werden für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigten Soloselbstständige und Antragsberechtigten mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigten mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigten mit bis zu 50 Beschäftigten.

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Die Richtlinie tritt am 25.03.2020 in Kraft.

Weitere Informationen für Unternehmen finden Sie unter: <https://www.ostwuerttemberg.de/angebote-services/informationen-ueber-das-corona-virus>

Gemeindeverwaltung Rainau  
Tel. 0 79 61/90 02-0, Fax 0 79 61/90 02-22  
E-Mail: [info@rainau.de](mailto:info@rainau.de)  
Internet: [www.rainau.de](http://www.rainau.de)

**Öffnungszeiten Rathaus Schwabsberg**  
Montag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Außenstelle Dalkingen  
Tel. 0 79 61/90 02-25

**Öffnungszeiten Außenstelle Dalkingen**  
Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Ostalb

IBAN DE17614500500110600534  
BIC OASPDE6AXXX  
Raiffeisenbank Westhausen  
IBAN DE91600695440006282008  
BIC GENODE51RWN  
Volksbank-Raiffeisenbank Ellwangen  
IBAN DE30614910100040249000  
BIC GENODE51ELL

**Herausgegeben vom Bürgermeisteramt Rainau**  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:  
Bürgermeister Christoph Konle  
oder sein Vertreter im Amt

**Druck und Verlag:**  
Krieger-Verlag GmbH  
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
Tel. (0 79 53) 98 01-0  
Fax (0 79 53) 98 01-90

## Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 15 (6. bis 11.4.2020) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags Karfreitag auf

**Montag, 6. April 2020, 10.00 Uhr,**

vorverlegt.

**Krieger-Verlag, Blaufelden**

## Aus dem Gemeinderat



## Sitzungen und Beschlüsse des Gemeinderats in Zeiten der Coronakrise

Aufgrund der aktuellen Situation wurde die Gemeinderatssitzung am 26.03.2020 abgesagt. Stattdessen wurde eine Telefonkonferenz der Räte mit dem Bürgermeister und den Amtsleitungen abgehalten. Die Räte wurden dabei über aktuelle Sachstände informiert und die weitere Vorgehensweise in Sachen Coronakrise und der Ratsarbeit abgestimmt.

Aktuell notwendige Beschlüsse werden im elektronischen Umlaufverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO getätigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Weitere Telefonkonferenzen sind in Planung, sodass der Gemeinderat ständig über die aktuellen Fortgänge und Sachstände informiert ist und im engen Austausch mit der Gemeindeverwaltung steht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist geplant die Sitzung am 23.04.2020 abzuhalten, ob dies möglich und notwendig ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

gez. Konle,  
Bürgermeister

Amt	Zimmer	Mitarbeiter	Tel.-Nr.
Zentrale / Sekretariat Standesamt	7	Frau Köppel	9002-0
Einwohnermeldeamt, Passamt, Sozialamt, Ortsbehörde (Rentenwesen)	6	Frau Deininger	9002-12
Hauptamt/Ordnungsamt	5	Herr Rieger	9002-21
	5	Frau Schaaf	9002-19
Ortsbauamt	4	Herr Ernsperger	9002-17
	4	Frau Sachsenmaier	9002-18
Finanzverwaltung	3	Frau Basch	9002-16
Gemeindekasse	1	Frau Proks	9002-15
Steueramt	2	Frau Egler	9002-14
Haustechnik, EDV		Herr Maier	9002-20
Bauhof		Herr Beerhalter	51614
		Herr Walzhauer	
		Herr Merz	
		Herr Abele	
		Herr Martorino	
		Herr Lapke	
Kläranlage		Herr A. Bühler	51916
Turnhalle Dalkingen		Herr Weber	52444
Jagsttalhalle Schwabsberg		Herr Weber	566234

Amtliche Bekanntmachungen

Rainau

**Verordnung der Landesregierung über  
infektionsschützende Maßnahmen gegen  
die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO)  
vom 17. März 2020**

(in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzährig das Heim besuchen sowie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger.
- Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betreuungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach



Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für
  1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
  2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.
- (5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

## § 3a

### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort der Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzulegen.

## § 4

### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagelstudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  7. Tankstellen,
  8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsaloons,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente-teile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.
- Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygiene-standards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

## § 5 (aufgehoben)

### § 6

#### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt.
- Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7 Betretungsverbote

- (1) In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.
- (2) (aufgehoben)

## § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde.

Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.



## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 10

**Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

**Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau informiert:**

## Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung

(Stand 24.03.2020, 21:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.

### Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels, Apotheken, Augenoptiker, Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Autovermietung, Car-Sharing, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baustoffstandorte, Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken), Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste), Bestatter, Brennstoffhandel, Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz, Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Dienstleister der Gesundheitswirtschaft (auch mobil) wie z. B. Massagepraxen mit Kassenzulassung sowie Physiotherapeuten, Heilpraktiker, Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken, Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf, Fahrradwerkstätten, Freie Berufe, Medizinische Fußpflege (stationär und mobil), Gärtnereien, Gartenbaubedarf, Getränkemärkte, Großhandel, Hofläden, Hörgeräteakustiker, Hundetrainer (Einzelbetreuung), Kaminkehrer, Kfz-Werkstätten, Kioske, Landhandel mit Dünger / Pflanzenschutz / Saatgut / landwirtschaftlichen Maschinen / Ersatzteilen, usw., Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile, Lebensmittel Einzelhandel, Metzgereien, Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z. B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung), Musiklehrer mit Einzelunterricht, Orthopädienschuhmacher, Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung, Poststellen, Postagenturen und Paketstationen, Raiffeisenmärkte, Reisebüros, Sanitätshäuser, Schuh- und Schlüsselreparatur, Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen, Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw., Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste, Tankstellen, Textilreinigung, Tierbedarf, Verkauf von Jägereibedarf, Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen, Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure, Versicherungsbüros, Warenlieferung und Montage, Waschsalons, Wochenmärkte, Zeitungen und Zeitschriften.

**Diese Geschäfte müssen schließen (Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels bleiben erlaubt):** Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken, Bekleidungsge-

schäfte, Blumenläden, Buchhandel, Copyshops, E-Zigaretten Shops, Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten), Fahrschulen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, Fotostudios, Frisöre, Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten), Kfz-Handel, Koch- und Grillschulen, Kosmetikstudios, Massagestudios, Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege), Nagelstudios Outlet-Center, Piercingstudios, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, Reisebusse im touristischen Verkehr, Schreibwarenhandel, Sonnenstudios, Spielwarenhandel, Studios für kosmetische Fußpflege, Tattoostudios, Tourismushotels, Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen, Vinotheken der Winzergenossenschaften, Waxingstudios, Wein- und Spirituosenhandlungen.

[www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)



## Die Sommerzeit beginnt



In der Nacht von **Samstag, 28.03.2020 auf Sonntag, 29.03.2020** wird die Uhr um eine Stunde von 2.00 Uhr auf 3.00 Uhr, vorgestellt.

## Überstehende Schächte

Alle Bewirtschafter und Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke werden wieder gebeten, vor der Bearbeitung ihrer Felder bzw. Wiesen zu überprüfen, ob sich darauf **überstehende Schächte** (Kanal bzw. Wasser) befinden. Gegebenenfalls bitten wir um Mitteilung an das Ortsbauamt der Gemeinde, Herrn Ernsperger unter Tel. 07961 9002-17, damit der Bauhof die Schächte angleichen kann. So können größere Schäden an Maschinen und Mähwerken verhindert und damit auch Ärger mit den Versicherungen vermieden werden.

## Beratungsstellen/Anlaufstellen



**Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert**

## Familiäre Belastungssituationen

Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlichen Einschränkungen im Alltag von Familien können eine psychische Belastungssituation herbeiführen. An wen können sich Betroffene wenden?

Ob besorgte Kinder und Jugendliche, pflegende Angehörige oder Frauen in Notsituationen: Zeiten der privaten Abschirmung und Quarantäne können bereits belastete familiäre Situationen leicht überstrapazieren. Die nachfolgenden **Hilfetelefone** bieten Rat und Unterstützung.

### Nummer gegen Kummer

Die „Nummer gegen Kummer“ bietet Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern an. Das Kinder- und Jugendtelefon ist unter der Rufnummer 116 111 zu erreichen - von Montag bis Samstag jeweils von 14.00 bis 20.00 Uhr.

#### Elterntelefon

Das Elterntelefon richtet sich an Mütter und Väter, die sich unkompliziert und anonym konkrete Ratschläge holen möchten. In ganz Deutschland sind Beraterinnen und Berater unter der kostenlosen Rufnummer **0800 111 0550**, montags bis freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr, erreichbar.

#### Pausentaste

Das Projekt „Pausentaste“ unterstützt junge Pflegende mit gezielter Beratung und Information. Unter der Nummer **116 111** erreichen ratsuchende Kinder und Jugendliche die Hotline von Montag bis Samstag jeweils von 14.00 bis 20.00 Uhr. Das Beratungsangebot ist kostenlos und auf Wunsch auch anonym. Auch Chat-Beratung ist möglich.

#### Pflegetelefon

Das Pflegetelefon richtet sich an pflegende Angehörige. Es ist von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr unter der Rufnummer **030 20 179 131** und per E-Mail an [info@wege-zur-pflege.de](mailto:info@wege-zur-pflege.de) zu erreichen. Die telefonischen Beratungsgespräche sind anonym und vertraulich und möchten Angehörigen konkrete Hilfestellung für ihre individuelle Situation bieten.

#### Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Unter der kostenlosen Telefonnummer **08000 116 016** beraten und informieren die Mitarbeiterinnen des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ in 18 Sprachen zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen.

#### Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“

Unter der Nummer **0800 22 55 530** ist das Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ montags, mittwochs und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 15.00 bis 20.00 Uhr bundesweit, kostenfrei und anonym erreichbar. Unter [www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de) ist das Online-Beratungsangebot für Jugendliche des Hilfetelefon erreichbar.

#### Hilfetelefon „Schwangere in Not“

Das kostenlose, barrierefreie und 24 Stunden unter der Nummer **0800 40 40 020** erreichbare Hilfetelefon „Schwangere in Not“ ist eine erste Anlaufstelle für Frauen, die über qualifizierte Beraterinnen Hilfe in den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen finden. Es bietet auch eine fremdsprachige Beratung an.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit  
**Feuerwehr-NOTRUF 112**

### Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Ostalbkreises bietet für familiäre Herausforderungen in der Coronakrise Beratung an

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus können zahlreiche Menschen nicht zur Arbeit, die Kinder können nicht in Kindergärten und Schulen und öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbäder und Kultureinrichtungen sind geschlossen. Dazu kommt, dass Familien aufgefordert sind, im häuslichen Umfeld zu bleiben und unnötige soziale Kontakte zu vermeiden. Diese Verbote schränken in erheblichem Ausmaß unser Sozialleben und unsere Gemeinschaft ein. Aber einzig mit diesen Einschränkungen können wir die sozialen Kontakte verringern und verhindern, dass das Virus sich ungehindert verbreitet.

So sind Eltern von heute auf morgen mit **ganz neuen Herausforderungen** konfrontiert:

- Auf einmal ist die ganze Woche über Wochenende: die komplette Alltagsstruktur gibt es nicht mehr – der Alltag muss neu strukturiert werden, neue Regeln und Abläufe müssen gefunden werden. Das verunsichert alle in der Familie.
- Den Kindern fehlen ihre Freunde und ihre Freizeitmöglichkeiten, ihre Trainingszeiten in Vereinen, ihre Musikschulstunden, ihre Spielplatzfreunde, ihre Treffen außerhalb der Familie. Den Kindern fehlen ihre Freunde, ihnen ist nach kurzer Zeit langweilig – der ganzen Familie kann buchstäblich „die Decke auf den Kopf fallen“.
- Manche Kinder stehen vor einem Berg an Hausaufgaben und brauchen Hilfe bei der Strukturierung. Die einen erledigen die Aufgaben innerhalb eines halben Tages, die anderen würden das am liebsten ganz nach hinten schieben.
- Auch für manche Eltern ist der Schulstoff fremd und sie sehen sich nicht in der Lage, den Kindern angemessen zu helfen.
- Gerade Jugendliche, die kurz vor Schulabschlussprüfungen stehen, entwickeln in dieser Situation unter Umständen Ängste.

- In vielen Familien gibt es bezogen auf die wirtschaftliche Entwicklungen Existenz- und Zukunftsängste, die durch die Coronakrise ausgelöst werden: was ist mit meinem Arbeitsplatz, mit meinem Einkommen, mit meiner Existenz als Selbstständige/Selbstständiger? Diese Ängste gehen auch an den Kindern nicht spurlos vorbei.
- Auch Kinder fragen nach Corona, machen sich Sorgen um sich, um die Eltern und Großeltern, sehen möglicherweise Dinge und hören von Sachen, die sie nicht einordnen können. Auch sollen Eltern beruhigen, obwohl sie selbst in großer Sorge um ihre Gesundheit und die ihrer Familie und Freunde sind. Spannungen entladen sich in Wut und Aggression, gerade weil man sich machtlos fühlt angesichts der enormen Herausforderungen.
- Andere schwärmen von den Chancen, die durch den Rückzug ins häusliche Umfeld entstehen und von der Rückbesinnung auf das Wesentliche im Leben. Die Psychologie weiß, dass es gerade auch in Zeiten, in denen die Erwartungen an Zusammenhalt und Harmonie in den Familien (z. B. an Weihnachten) vermehrt zu Konflikten und Spannungen in der Familie kommt.

Die **Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Ostalbkreises** möchte deshalb ihr Beratungsangebot zur Verfügung stellen.

Über die E-Mail-Adresse

**[corona-familienberatung@ostalbkreis.de](mailto:corona-familienberatung@ostalbkreis.de)**

stehen die Teammitglieder der Beratungsstelle als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. „Bitte teilen Sie in einer E-Mail Ihr Anliegen und Ihre Sorgen mit sowie eine Telefonnummer, unter der wir Sie dann zurückrufen können“, informiert Astrid Hark-Thome, die Leiterin der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamts Ostalbkreis.

Träume dir das Leben schön und mache aus diesen Träumen Realität.

Angelika Mack



Rainau

## Notdienste

## Notdienste

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:  
Landkreis Ostalbkreis

**Rettungsdienst:** 112  
**Allgemeiner Notfalldienst:** 116 117  
**Augenärztlicher Notfalldienst:** 0180 50112098  
**HNO-ärztlicher Notfalldienst  
Gemeinde Lorch:** 0180 5003656

**Aalen** (Allgemeiner Notfalldienst)  
Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen  
Mi., 13.00 - 22.00, Fr., 16.00 - 22.00 Uhr,  
Sa., So. und FT 08.00 - 22.00 Uhr

**Ellwangen** (Allgemeiner Notfalldienst)  
St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen,  
Dalkinger Straße 8 - 12, 73479 Ellwangen  
Sa., So. und FT 8.00 - 22.00 Uhr

**Schwäbisch Gmünd**  
(Allgemeiner Notfalldienst)  
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd  
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen  
Mi., 13.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und FT 08.00 - 22.00 Uhr

**Schwäbisch Gmünd (Kinder NFD)**  
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd  
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen  
So., FT 08.00 - 20.00 Uhr  
Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich  
bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:  
<http://www.kzvbw.de/>

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und  
Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:**  
**Kostenfreie Rufnummer 116 117**  
Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie  
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinder-  
ärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700**  
oder **docdirekt.de**

**Ab sofort ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Anruf ist  
kostenlos) unter der Rufnummer 116117 zu erreichen.**  
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen  
Notfallpraxis finden Sie unter  
<https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

## Apotheken

**Samstag, 28.03.2020**  
**Härtsfeld-Apotheke**, Ebnater Hauptstr. 44, Aalen-Ebnat, Tel.  
07367/4454  
**Sonntag, 29.03.2020**  
**Apotheke am Brautenberg**, Kolpingstr. 14, Aalen-Wasseral-  
fingen, Tel. 07361/5264044

## Frauen- und Kinderschutzeinrichtung

des Ostalbkreises (Frauenhaus) **Tel. 0 71 71/24 26**

## Frauennotruftelefon

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen **08 00/0 11 60 16**  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

## Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth



Mühlgasse 12, 73466 Lauchheim  
Telefon 07363/919106  
[www.sozialstation-elisabeth.de](http://www.sozialstation-elisabeth.de)

## Diakonie-Sozialstation Ellwangen

Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Nachbar-  
schaftshilfe, Beratung und Vermittlung. Büro: Freigasse 3, Ell-  
wangen, Tel. 07961/969375. **Rufbereitschaft rund um die  
Uhr!**

## Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

**Hospizdienst Ellwangen – Begleitung Schwerstkranker,  
Sterbender und ihrer Angehörigen**  
Kontaktadresse: Mo. bis Fr., 8.00 bis 12.00 Uhr, zu erfragen  
bei Sozialstation Ellwangen, Tel. 0 79 61/88 24 30, Einsatzlei-  
tung: Tel. 01 62/7 64 10 44. Unser Dienst ist kostenlos.  
Information und Beratung jeden Mittwoch, 9.00 bis 11.00 Uhr,  
in der Freigasse 3 in Ellwangen

**Giftinformationszentrale**  
Uni-Kinderklinik Freiburg, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg  
Telefon 07 61/2 70-43 61

**Wohngift erkennen und vermeiden**  
Telefon: 08 00/8 89 97 89

**Polizei:** Telefon 110  
**Feuerwehr:** Telefon 112  
**DRK:** Telefon 1 92 22  
**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.** Telefon 0 73 61/9 63 00,  
Fax 0 73 61/96 03 69

**Störungsnummer Strom** Telefon 0 79 61/9336-  
1401

**Störungsnummer Gas** Telefon 0 76 61/9336-1402

## Kirchliche Nachrichten

Rainau

## Seelsorgeeinheit Neuler - Rainau



Alle Gottesdienste, Andachten und Rosenkranzgebe-  
te entfallen bis einschließlich 19. April 2020 in allen  
Pfarrkirchen und Kapellen.  
Die Pfarrkirchen und Kapellen sind für das persönli-  
che Gebet geöffnet.

**Bitte schauen Sie immer wieder auf unsere Homepage. Wir  
werden Sie auf diesem Weg über aktuelle Terminänderungen  
auf dem Laufenden halten.**  
[www.se-neuler-rainau.drs.de](http://www.se-neuler-rainau.drs.de)

**Kindergärtenbeiträge werden ausgesetzt**  
Die Kindergärtenbeiträge in den Kindergärten der Gemeinde  
Rainau werden im April nicht abgebucht.

**Nochmaliger Hinweis zur  
Kirchengemeinderatswahl in Dalkingen und Schwabsberg**  
Es findet ausschließlich eine **Briefwahl** statt. **Der Antrag zur  
Briefwahl befindet sich auf der Rückseite Ihrer Wahlbenach-  
richtigungskarte.**



**Die Antragsfrist endet am Freitag, 3. April 2020, 12.00 Uhr.** Bis zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Briefwählantrag im Briefkasten des jeweiligen Pfarrbüros eingeworfen werden.

**Dalkingen:** Kath. Pfarramt St. Nikolaus, Kirchstraße 2, 73492 Rainau-Dalkingen

**Schwabsberg:** Kath. Pfarramt St. Martinus, Schlossberg 19, 73492 Rainau-Schwabsberg

**Ihren Wahlbrief können Sie bis Sonntag, 5. April 2020, 16.00 Uhr in den Briefkasten des jeweiligen Pfarrbüros einwerfen.** Das endgültige Wahlergebnis wird am 6. April 2020 veröffentlicht.

**Gottesdienst in Dalkingen anlässlich Priesterjubiläum fällt aus.**

Der von Pfarrer Georg Schmid aus Anlass seines diamantenen Priesterjubiläums geplante Festgottesdienst mit anschließendem Stehempfang am Ostermontag, 13. April 2020, muss leider wegen der Coronakrise ausfallen.

**Öffnungszeiten in den Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Neuler/Rainau**

Die Pfarrbüros sind ab sofort aufgrund des Coronavirus bis auf weiteres **geschlossen**, jedoch während der Öffnungszeiten **telefonisch oder per E-Mail** zu erreichen.

**In dringenden Angelegenheiten können Sie gerne einen Termin vereinbaren.**

**Öffnungszeiten Pfarrbüro Schwabsberg**

Montag	von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Kath. Pfarramt Schwabsberg

Tel. 07961/2339, Fax 07961/563399

E-Mail: StMartinus.Schwabsberg@drs.de

**Öffnungszeiten Pfarrbüro Dalkingen**

Montag	von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
--------	--------------------------

Kath. Pfarramt Dalkingen, Kirchstraße 2

Tel. 07961/5790220, Fax 07961/5790222

E-Mail: StNikolaus.Dalkingen@drs.de,

**Öffnungszeiten Pfarrbüro Neuler**

Montag	von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr
Dienstag	von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Donnerstag	von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Pfarramt Neuler, Tel. 07961/3555, Fax 07961/53331,

E-Mail: KathPfarramt.Neuler@drs.de

Pfarrer Jürgen Zorn,

E-Mail: Juergen.Zorn@drs.de, Tel. 07961/9599432

Pater Georg, Pfarrhaus in Neuler, Kirchplatz 7, 73491 Neuler,

Tel. 07961/8786237, Handy 0160/2363486

E-Mail: redathinattu@gmail.com

Pastoralreferentin, Tel. 07961/5657595 (Neuler)

Hildegard Seibold, Tel 07361/72558 (Hüttlingen)

E-Mail: Hildegard.Seibold@drs.de (Neuler)

E-Mail: Hildegard.Seibold@t-online.de (Hüttlingen)

## Evangelische Kirchengemeinde Ellwangen



**Die evangelische Kirchengemeinde möchte mit dazu beitragen, dass sich die Coronavirusinfektion möglichst wenig ausbreitet.**

Wir bitten Sie deshalb dringend zum Schutz gefährdeter Mitmenschen und zu Ihrem eigenen Schutz die angeordneten Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten. In der Kirchengemeinde werden die Verordnungen des Landes Baden-Württemberg beachtet:

- Das Speratushaus ist bis auf Weiteres geschlossen.
- Die Stadtkirche bleibt als Ort des Gebets geöffnet, an einer Pinwand können Gebete angebracht und geteilt werden. Es finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste statt. In der Stadtkirche ist täglich von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Seelsorger für Gespräche anwesend.

- Am Sonntag um 9.30 Uhr läuten die Kirchenglocken, bitte beten Sie zu Hause miteinander und füreinander. Auf der Homepage der Kirchengemeinde <http://www.kirche-ellwangen.de> ist eine Videoandacht abrufbar. Weitere geistliche Angebote finden Sie auf der Homepage der Evang. Landeskirche [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de)
- Bitte desinfizieren Sie sich beim Betreten der Stadtkirche die Hände. Bitte setzen Sie sich so, dass Sie mindestens zwei Meter Abstand zu anderen Personen halten.
- Die PfarrerInnen der Kirchengemeinde stehen Ihnen als Seelsorger telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.
- Wenn Sie z. B. Hilfe beim Einkaufen brauchen, melden Sie sich im Gemeindebüro. Wenn Sie Hilfe anbieten können, lassen Sie es uns wissen.
- Auf der Homepage der Kirchengemeinde finden Sie weitere aktuelle Informationen.
- Die Kindergärten der Kirchengemeinde sind geschlossen. Im Kindergarten Arche Noah wird eine Notbetreuung angeboten. Bitte melden Sie sich telefonisch im Kindergarten.
- Taufen können nur in Ausnahmefällen und im allerengsten Familienkreis stattfinden.
- Todkranken und Sterbenden sowie ihren allernächsten Angehörigen werden die Pfarrer auf Wunsch das Abendmahl reichen. Auch bei diesen Feiern bitten wir darum, die in der Coronaverordnung des Landes vorgeschriebenen Vorgaben für Versammlungen zu achten. Mindestabstände, und die Zahl von Anwesenden und die weiteren Vorsichtsmaßnahmen sind auch hier einzuhalten.
- Trauerfeiern können nur im Freien und im engsten Familienkreis stattfinden. Von einer Veröffentlichung des Termins raten wir ab. Bitte bringen Sie Ihr Mitgefühl für Angehörige und Ihre Wertschätzung für verstorbene Menschen auf schriftliche Weise, durch einen Trauerbrief oder telefonisch zum Ausdruck.

Bitte sorgen Sie mit für Menschen, die Ihre Hilfe brauchen. Beten Sie für die Kranken und Sterbenden, für alle die im Gesundheitswesen tätig sind und die Menschen, die das für das tägliche Leben Notwendige bereitstellen.

„Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost was kommen mag. Gott ist mit uns am Abend und am Morgen, und ganz gewiss an jedem neuen Tag.“

## Vereinsmitteilungen

### Frauenkreis Schwabsberg/Buch

#### Absage unserer bevorstehenden Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Lage des Coronavirus müssen wir leider alle Veranstaltungen bis auf Weiteres absagen. Das wäre das bevorstehende Palmbüschelbinden sowie der Palmbüschelverkauf am Palmsonntag mit anschließendem Verkauf von Kaffee und Kuchen. Auch die Mitgliederversammlung wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Einen neuen Termin dafür geben wir rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt. **Ihr Frauenkreisteam**

### Kath. Frauenbund Dalkingen/Weiler



In den letzten Jahren war es zur Osterzeit immer ein besonderer Blickfang, dass der Brunnen zwischen Schule und Kirche mit vielen Ostereiern geschmückt war. Der katholische Frauenbund hat mit Unterstützung von Schule und Kindergarten gemeinsam in jedem Jahr den Brunnen noch ein bisschen schöner gestaltet. Leider muss wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie die Ausschmückung des Brunnens in diesem Jahr entfallen. Wir bedanken uns bei allen, die bereit gewesen wären, mitzuarbeiten oder Material zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr unser Dorf mit einem schön gestalteten Brunnen schmücken können. Das Frauenbundteam!



## Gesangverein Cäcilia Dalkingen 1920



### Absage Jubiläumskonzert

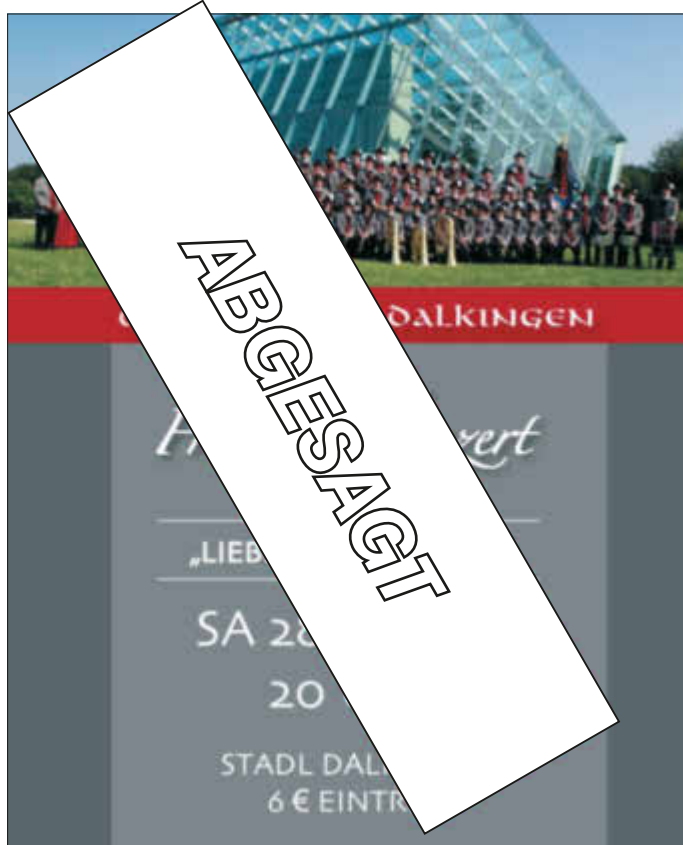
Unser für 25. April geplantes Jubiläumskonzert muss leider aufgrund der aktuellen Coronasituation abgesagt werden. Wie es mit dem Jubiläumsprogramm weitergeht muss je nach Situation entschieden werden.

Bleibt alles gesund und folgt den Anordnungen der Behörden.

Die Vorstandschaft

## Musikverein Dalkingen

### Absage des Frühjahrskonzertes



Auch der Vortrag über den aktuellen Schädling Buchsbaumzünsler, fand große Resonanz, denn es betrifft fast alle Gartenbesitzer mit Buchsbüschen.

Nach den Berichten wurde die Vorstandschaft einstimmig entlastet.

Bei dem Grußwort von Bürgermeister Christoph Konle kam zum Ausdruck wie wichtig in der heutigen Zeit die Gartenbauvereine sind. Ob sie durch Vorträge, Schnittkurse oder Führungen die Mitglieder begeistern, und dies dient auch zur Ortsverschönerung, oder durch Kinderferienprogramme, die Jugend an die Natur heranzubringen.

Bei den Ehrungen wurden folgende Mitglieder für 25-jährige Mitgliedschaft mit dem silbernen LOGL-Bäumchen geehrt: Susanne Kuhn, Luise Schuster, Elisabeth Rief, Thomas Köder, Josef Sperka, Otto Rapf, Tobias Schmid, Rosemarie Handschuh.

Im Anschluss wurden die Termine für 2020 bekannt gegeben. Mittlerweile stehen die weiteren Termine wegen Corona in Frage. Herr Roland Gauermann sprach über das Thema: Wald, Landwirtschaft und Gartenbau im Kastell Dorf Buch.

Wir profitierten von seinem hohen Wissen und seiner Begeisterung über die Zeiten von den Römern.



von links nach rechts

Bürgermeister Christoph Konle, Luise Schuster, Elisabeth Rief, Susanne Kuhn, Josef Sperka, Otto Rapf, Bruno Pfeiffer, Maria Brenner

## Gartenbauverein Rainau



### Ein viel zu milder Winter

Die Vorsitzende konnte am 5. März 2020 zur 31. Jahreshauptversammlung zahlreiche Mitglieder und Gäste begrüßen und sie wies darauf hin, wegen dem grassierenden Coronavirus sollte generell auf Handschlag verzichtet werden.

Zuerst kam zum Ausdruck, was macht das Wetter dieses Jahr, nach einem so milden Winter und wie wird die Obsternte und das kommende Gartenjahr, auf das dürfen wir gespannt sein, so die Vorsitzende.

In unserer Region fiel die Obsternte wegen dem Frost Anfang Mai fast zu 100 % aus, aber durch immer wieder Niederschlag war das Gartenjahr von der Beeren- und Gemüseernte erfolgreich.

Auch ein Plus war wieder der Mitgliederzuwachs von 17 Personen. Beim Jahresrückblick kam die positive Zustimmung zur Buga Heilbronn.

Das ehemalige Hafen- und Industriegelände war liebevoll in verschiedene Themenbereiche angelegt.

Auch die Besichtigung vom Garten Schwarz fand großes Interesse und alle waren von so einem Privatgarten überwältigt.

Ein weiterer Höhepunkt war das Kinderferienprogramm bei Imker Oskar Wiedemann. Es fand riesiges Interesse. Das Thema war über das Leben im Bienenstock.

## VdK-Ortsverband Westhausen/Rainau

SOZIALVERBAND

**VdK**

BADEN-WÜRTTEMBERG

Der VdK-Ortsverband Westhausen/Rainau informiert:

**DBR: „Verbrechen an Menschen mit Behinderung dürfen sich nie mehr wiederholen“**

„Verbrechen an Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen dürfen sich nie mehr wiederholen!“, mahnte der Deutsche Behindertenrat (DBR) Ende Januar in Berlin. Dort fand die Gedenkveranstaltung für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde statt. Bis zu 300 000 Menschen mit sogenannten geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderungen waren im „Euthanasie“-Programm systematisch ermordet worden. Zuvor waren diese Menschen oft zwangssterilisiert oder für medizinische Zwecke missbraucht worden. VdK-Präsidentin Verena Bentele legte am Gedenkort für den DBR einen Kranz nieder. Die blinde VdK-Bundesvorsitzende aus dem Raum Tettnang fungiert derzeit auch als Vorsitzende des DBR-Sprecherrats. Für das Jahr 2020 hat der Sozialverband VdK Deutschland e.V. den Vorsitz im Sprecherrat übernommen. Der Deutsche Behindertenrat ist ein Aktionsbündnis von über 140 Behindertenverbänden, Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland und repräsentiert mehr als drei Millionen Menschen.

**Gemeinsamkeit macht stark!** Werden auch Sie Mitglied im VdK-Ortsverband Westhausen/Rainau. Information und Auskunft bei Christine Jeguschke, Tel. 07961/8786818 oder im Internet unter [www.vdk.de/ov-westhausen](http://www.vdk.de/ov-westhausen).

## KC Schwabsberg



### Gemeindepokalkegeln

Das Gemeindepokalkegeln kann aus gegebenem Anlass leider nicht stattfinden.

## Sozialverband VdK - Ortsverband Ellwangen:

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus und den dazu ausgesprochenen Empfehlungen werden bis Ende April 2020 keine Veranstaltungen des Ortsverbandes Ellwangen stattfinden.

Zudem findet die Lotsensprechstunde am Donnerstag, den 9. April 2020 in der VHS Ellwangen nicht statt.

Ebenso finden die Lotsensprechstunden in der VdK Geschäftsstelle in Aalen vorerst bis zum Ende der Osterferien nicht statt.

Bei Fragen steht Ihnen der OV-Vorsitzende Jürgen Holzner telefonisch unter 0176/57864793 oder per Mail an [vdk.ellwangen@online.de](mailto:vdk.ellwangen@online.de) gerne zur Verfügung.

## Verschiedenes

Rainau

## Caritas-Beratungsdienste telefonisch erreichbar

Fällt Ihnen die Decke auf den Kopf? Sind Sie alleine? Brauchen Sie Hilfe oder einen Gesprächspartner? Fühlen Sie sich mit Ihrer Familie überlastet? Wenden Sie sich an uns!

Wir können Ihnen im Moment gerne telefonisch beratend zur Seite stehen und weiterführende Hilfen vermitteln.

Die Beratungsangebote der Allgemeinen Sozialberatung, der Katholischen Schwangerenberatung und der Migrationsberatung stehen Ihnen von Montag bis Freitag, 9.00 - 13.00 Uhr, unter der Telefonnummer 07961/569782 zur Verfügung.

Oder schreiben Sie uns eine E-Mail – wir rufen gerne zurück: [raubach.c@caritas-ost-wuerttemberg.de](mailto:raubach.c@caritas-ost-wuerttemberg.de)

## Landratsamt Ostalbkreis erlässt Allgemeinverfügung mit Ausnahmen bei der Sonn- und Feiertagsarbeit und der täglichen Höchst- arbeitszeit

Der Ostalbkreis hat eine „Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)“ erlassen, die am 19. März in Kraft tritt. Die Allgemeinverfügung des Landkreises soll dazu dienen, die Leistungsfähigkeit von Betrieben, Infrastruktur und Einrichtungen sicherzustellen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie unverzichtbar sind. Sie regelt, dass Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonn- und Feiertagsarbeit vorsehen können. So soll etwa der Warentransport von Gütern des täglichen Bedarfs, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie eingesetzt werden oder zur medizinischen Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten benötigt werden, sichergestellt werden.

Außerdem regelt die Allgemeinverfügung die Möglichkeit, von der täglichen Höchst- arbeitszeit abzuweichen, z. B. für Not- und Rettungsdienste sowie für Feuerwehr, Krankenhäuser und andere Bereiche, deren Arbeitsfähigkeit derzeit als „systemkritische Bereiche“ besonders wichtig ist, wie verschiedene Behörden, Presse, Verkehrsbetriebe, Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben und Landwirtschaft. Die Ausnahmen sind zeitlich bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Die vollständige Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamts Ostalbkreis [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zum Download eingestellt.

## Polizeipräsidium Aalen

### Hinweise für Bürgerinnen und Bürger bezüglich Anzeigerstattungen und Besuchen bei Polizeidienststellen

Die Zahl der Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind, nimmt täglich zu. Derzeit wird alles dafür getan, dass die Ausbreitung verlangsamt wird.

Aufgrund des regen Besucherverkehrs sind Polizeidienststellen potenzielle Ansteckungsorte. Zur Risikominimierung ist es erforderlich, den Besucherverkehr in allen Polizeidienststellen auf das erforderliche Maß einzuschränken. Die 24/7-Polizeidienststellen gewährleisten weiterhin die polizeiliche Versorgung und die Erreichbarkeit in Notfällen bleibt selbstverständlich erhalten.

Daher bitten wir, den Besuch einer Polizeidienststelle vorher telefonisch anzukündigen und abzustimmen.

Den Dienststellenfinder der Polizei BW finden Sie unter:

<https://www.polizei-bw.de/dienststellenfinder/>

In Fällen einer Anzeigenerstattung besteht die Möglichkeit, die Internetwache der Polizei BW unter <https://www.polizei-bw.de/internetwache/> zu nutzen. Die Internetwache ermöglicht, Hinweise oder Anzeigen zu Straftaten zu übersenden, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern. Die Nachrichten werden vom Landeskriminalamt an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet.

Für dringende Meldungen oder Notrufe ist die Polizei nach wie vor über die 110 immer erreichbar.

## Coronavirus:

### Telefonberatungen weiterhin möglich!

Aufgrund der momentanen Coronavirus-Pandemie bleibt das EKO- Energieberatungszentrum für den öffentlichen Kundenverkehr bis auf Weiteres geschlossen.

Unsere Beratungen finden derzeit nur noch telefonisch statt.

Einen Beratungstermin können Sie gerne vormittags unter 07173/185516 vereinbaren.

Diese Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt.

[www.energiekompetenzostalb.de](http://www.energiekompetenzostalb.de)

## Hausnummer, Briefkasten und Klingelschild sollen lesbar sein!



Stellen Sie sich einmal vor:

Sie brauchen mitten in der Nacht einen Arzt – oder sonst schnelle Hilfe. Ist Ihre Hausnummer gut lesbar? Und auch der Name am Briefkasten oder Klingelknopf? Nur so ist gewährleistet, dass Sie jederzeit erreichbar sind, wenn Sie dringend Hilfe benötigen.

Auch Briefträger und Zeitungszusteller sind für eindeutige Beschriftungen dankbar.

## Corona-Update: Wir haben weiterhin geöffnet!

### Sehr geehrte Kunden,

aufgrund der aktuellen Situation mit COVID-19 und deren Verunsicherung möchten wir Ihnen gerne mitteilen, dass unser Fachgeschäft inkl. Werkstatt, zur Versorgung und Reparatur der Waren der Landtechnik und des Bau- & Gartenbedarfs, **weiterhin zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie geöffnet hat.**

Wir möchten Sie dennoch bitten, möglichst telefonisch oder per Mail zu bestellen und einen Abholtermin zu vereinbaren.

Gerne können Sie unseren „kontaktlosen“ Hol- und Bringservice für all unsere Produkte und Reparaturen nutzen.

Spart euch den Weg und greift einfach zum Hörer!

Ihr Team von:

# Berger

Berger Landmaschinen GmbH & Co.KG Ortsstr. 24 74597 Stimpfach-Rechenberg  
Tel. 07967/6254 Fax 07967/8707 info@berger-web.de www.berger-web.de

## Bilder im Gemeindeblatt

### Was Sie beachten sollten, wenn Sie Fotos im Mitteilungsblatt in guter Qualität veröffentlichen möchten:

- Bitte speichern Sie das unbearbeitete Bild ab.
- Ihr Bild muss eine Auflösung von 300 dpi haben (keine geringere Auflösung).
- Sie können die Qualität eines Bildes auch an der Dateigröße erkennen: 600 KB und darüber sind gut.
- Das Bild nicht in eine Word-Datei einbetten, sondern als Grafik-Datei (jpg-, tif- oder pdf-Datei) abspeichern.
- Aus dem Internet heruntergeladene Grafiken oder Bilder haben oft nur eine Auflösung von 72 dpi (genügt zur Darstellung am Bildschirm, aber nicht für den Druck).
- Bitte verwenden Sie für Innenaufnahmen Blitzlicht, da Fotos, die ohne Blitzlicht aufgenommen werden meist eine gewisse Unschärfe erhalten.
- Auch bei Bildern, die z. B. über-/unterbelichtet oder unscharf aufgenommen wurden, behält sich der Verlag die Veröffentlichung vor.

Und wenn die Bilder den Anforderungen nicht entsprechen? ... müssen wir die Bilder leider weglassen, wir können dann aber nicht bei jedem einzelnen Bildlieferanten nachfragen, ob er die Bilddateien in besserer Qualität nachliefern kann. Dies ist aufgrund der großen Anzahl an Bildern (ca. 400 bis 800 Bilder je Woche) zu aufwendig.

Wir bitten deshalb nochmals, darauf zu achten, dass Bilder die oben genannten Anforderungen erfüllen. Vielen Dank!

Krieger-Verlag



**WGJV**  
GUT VERSICHERT. UND GUT IST.

MOPEDVERSICHERUNG MIT:  
**PREIS & LEISTUNG**

Schon für günstige **35,50 €** im Jahr\*

WGJV. Die mit dem guten Preis-Leistungs-Verhältnis.

\*Haftpflicht ohne Teilkasko, VN u. Fahrer ü. 23 Jahre. Allg. Untermehmentarif für Fahrzeuge mit gültiger Betriebserlaubnis.

Ihr Ansprechpartner für Preis & Leistung:  
**WGJV Servicebüro Franziska Faul**, Schmiedstr. 3, 73479 Ellwangen  
Telefon: 07961 9254631, E-Mail: buero.ellwangen@wgv.de

Unser Angebot umfasst **Malteser**  
...weil Nähe zählt.

- ambulante Pflege
- Behandlungspflege
- hauswirtschaftliche Unterstützung
- stundenweise Betreuung
- Familienpflege
- Pflege- und Demenzschulung für Angehörige zu Hause
- Hausnotruf

Rufen Sie uns unverbindlich für ein kostenloses Beratungsgespräch an.

Malteser Hilfsdienst gGmbH • Telefon: 07961 / 9109-0  
Seifriedszellstraße 3 • 73479 Ellwangen  
E-Mail: Pflegedienst.Ellwangen@malteser.org

**Bestattungen auf allen Friedhöfen!**  
**Alles aus einer Hand!**

**Bestattungsdienst M. Kolb**

Telefon 0 79 61/38 54  
Handy 01 70/8 39 29 98

**Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.**

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. **brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge**

Mitglied der **actalliance**

**Brot für die Welt**  
Würde für den Menschen.